

dem ob schon die griechische Bezeichnung *Ἐπίσκοπος* (s. d. Art. *Erzarch*) gewöhnlich mit Primas wiedergegeben wird, so läßt sich doch eine große Verschiedenheit nicht verkennen. Die *Erzarchen* des Orients waren ursprünglich keinem Patriarchen untergeordnet, sondern standen ihnen in Betreff der Gerechtfame in ihren Sprengeln zur Seite, und nur dem Range nach waren sie ihnen nicht gleich; ein solches Verhältniß war aber im Occident, wo das Patriarchat mit dem päpstlichen Primate selbst in der Person des Bischofs von Rom verbunden war, nicht denkbar. Primaten waren demnach diejenigen Metropolen, welche als die ersten Bischöfe eines bestimmten Landes über andere einen Jurisdictionsvorrang einnahmen, welcher in der Consecration der übrigen Metropolen und Bischöfe, in der Berufung von Nationalconcilien, in der Annahme von Appellationen und in verschiedenen Ehrenvorzügen (z. B. Krönung der Könige) wirksam wurde. Ursprünglich knüpfte sich diese Würde vorzugsweise an die Verleihung eines apostolischen Vicariates, wie dieß z. B. bei dem Bischof von Arles der Fall war. Ueberhaupt ist als Quelle derselben die ausdrückliche päpstliche Verleihung nachweisbar; eine Ausnahme macht hieron Carthago, dessen Bischof, ohne den Titel Primas zu führen, doch die vollständigen Rechte eines solchen über Afrika ausgeübt hat. Die Verbindung, in welche die Primatialwürde fast überall mit den Nationalinteressen kam, hat einen ungünstigen Einfluß auf sie geübt und namentlich zu öfterer Ueberhebung einzelner Primaten gegen das Oberhaupt der Kirche geführt. — Im Laufe der Zeit hat die große Bedeutung der Primatialwürde aufgehört, und es hat sich dieselbe für die meisten Fälle in einen bloßen Ehrenvorzug verwandelt. Die wichtigsten Beispiele von Primatialsitzen, abgesehen von solchen, die rein vorübergehend in dieser Bedeutung vorkommen, sind nach den einzelnen Ländern folgende: für Andalusien und Portugal: Sevilla, für das übrige Spanien: Tarragona, beide nachmals in Toledo vereinigt; für das westgotische Gallien: Arles; für Frankreich: Reims, nachmals Lyon; für die Normandie: Rouen; für England: Canterbury (und daneben York); für Schottland: St. Andrew; für Irland: Armagh; für Deutschland: als Titularprimatialsitze Salzburg; für Ungarn: Gran; für Polen: Gnesen; für den skandinavischen Norden: Lund; für Corsica und Sardinien wurde dem Erzbischof von Pisa die Primatialwürde verliehen. Während auf dem Concil von Trient die Primaten ihre Sitze mitten unter den Erzbischöfen hatten, wurde ihnen auf dem Vaticanum der Vorrang vor den Erzbischöfen, jedoch ohne Präjuzid für die Zukunft, zugestanden (Collect. Lac. VII, 19). In dem Verzeichniß der auf dem vaticanischen Concil stimmberechtigten Prälaten finden sich die zehn Primaten von Mecheln, Tarragona (Spanien), Gnesen-Posen, Armagh, Braga (Portugal), An-

tivari und Shutari (Albanien), Salerno, Bahia (Brasilien), Gran und Salzburg aufgeführt. Unter den gegenwärtigen Primaten besitzt jedoch nur der Erzbischof von Gran als Primas von Ungarn eine wirkliche Primatial-Jurisdiction. Ueber den 1830 von Pius VIII für unire Armenier gegründeten Primatialsitze zu Constantinopel s. d. Art. Armenien I, 1340 ff. (Vgl. P. de Marca, Diss. de primatu Lugd. et ceter. primatibus [Opp. IV, Bamberg. 1789, 9 sqq.]; Phillips, Kirchenrecht II, 63 ff.; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, 536 ff.) [Phillips.]

**Primasius**, Bischof von Aduromet (Justinianopolsis) in der afrikanischen Provinz Byzacena und exegetischer Schriftsteller, erscheint zuerst auf einem im J. 541 abgehaltenen Provinzialconcil, befand sich dann von 550—554 in kirchlichen Angelegenheiten zu Constantinopel und nahm dort an der im J. 551 unter dem Vorsitz des Papstes Vigilius (s. d. Art.) abgehaltenen Synode theil, auf welcher am 14. August die Hauptanftifter des Dreikapitelstreites (s. d. Art.) verurtheilt wurden. In engster Gemeinschaft mit dem Papst verharrend, blieb er den Beratungen des von Kaiser Justinian eröffneten, von 151 Bischöfen besuchten Concils (553), das nachher als öcumenisches anerkannt wurde, mit der Motivierung fern: *Papa non praesente non venio*. Er vertheidigte Theodor, Ibas und Theodoret sammt ihren Schriften nach Kräften und stand, was Vigilius in Sachen der drei Kapitel auch that und litt, unerschütterlich treu auf seiner Seite. Am 14. Mai 553 unterschrieb er mit 15 anderen Bischöfen und 3 römischen Clerikern das an den Kaiser eingereichte Constitutum, worin Vigilius 60 irrthümliche Sätze des Theodor von Mopuestia und die Lehre von zwei Personen in Christo verwarf, dagegen die zwei anderen Kapitel und die genannten Personen geschont wissen wollte. Als aber später der Papst *omni confusione a mentibus nostris remota* den Beschluß der fünften Synode, die von 164 Theilnehmern unterschrieben waren, beitrug und die drei Kapitel verwarf (8. Dec. 553), folgte Primasius, der zur Strafe in ein Kloster verwiesen worden war, seinem Beispiele und erhielt nach dem Tode des Primas Boetius von Byzacena die Primatialwürde, die in jener Provinz an keinen bestimmten Sitz gebunden war. Die Nachricht des Victor von Tunumun (Chron. bei Migno, PP. lat. LXVIII, 959), daß Primasius aus Ehrgeiz seine Ueberzeugung geopfert, gegen die Anhänger der Partei, der er bisher selbst angehörte, große Grausamkeiten begangen habe und endlich eines elenden Todes gestorben sei, ist jedenfalls im Lichte der Partei färbung zu beurtheilen, da Victor als eifriger Vertheidiger der drei Kapitel schrieb. Primasius mag im J. 560 gestorben sein. Von seinem hohen literarischen Interesse und seinem Eifer, Clerus und Volk in den heiligen Schriften gründlich unterrichtet zu sehen, gibt das Wid-